

Verankerung der Just Culture Prinzipien im Schweizer Recht

Rev. 10.02.2022

Die Schweizer Luftfahrt erhebt Ansprüche an eine Entwicklung des geltenden Rechtes. Diese soll die Sicherheit begünstigen und auf die bedeutsamen Veränderungen im hochkomplexen Luftfahrtsystem eingehen.



Impressum

AEROSUISSE, Bern

Arbeitsgruppe Just Culture

Autoren: Martin Wyler, Stefan Becker, Thomas Bolli, Mario Winiger, Gunnar Jansen

www.aerosuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

Management Summary.....	3
1 Ausgangslage.....	4
2 Das Wesen der Just Culture	4
2.1 Menschen in Systemen.....	4
2.2 Verantwortung oder Sicherheit?.....	5
2.3 Erkenntnis	6
3 Gesetzliche Rahmenbedingungen	7
3.1 Geltungsbereich	7
3.2 Der staatlicher Zielkonflikt zwischen Verantwortung und Sicherheit	8
3.3 Schutz der Informationsquelle.....	8
3.4 Schutz der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen	9
3.5 Getrennte Vorfall- und Unfalluntersuchungen.....	10
3.6 Das Problem der Selbstbelastung.....	10
3.7 Opportunitätsprinzip	11
3.8 Verantwortlichkeit.....	12
3.9 Expertise	12
4 Empfehlungen für die Umsetzung.....	13
4.1 Geltungsbereich	13
4.2 Der staatliche Zielkonflikt zwischen Verantwortung und Sicherheit.....	13
4.3 Schutz der Informationsquelle.....	13
4.4 Schutz der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen	13
4.5 Getrennte Vorfall- und Unfalluntersuchungen.....	14
4.6 Verhinderung der Selbstbelastung.....	14
4.7 Opportunitätsprinzip	14
4.8 Verantwortlichkeit.....	14
4.9 Expertise	14
5 Fazit.....	15
Plattform Just Culture.CH / Autorenschaft	15

Management Summary

Mit der Annahme des Postulats "Redlichkeitskultur im Schweizer Recht" (20.3463) durch den Bundesrat, ergibt sich für die Schweizer Luftfahrt die Möglichkeit, die Sicherheit zu stärken und zu verbessern. Mit einer auf die heutigen Gegebenheiten ausgerichteten Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen können proaktiv und auf relevante Weise Fehler in den High Reliability Organisationen der Aviatik vermieden werden. Das geschieht durch das Lernen aus vergangenen Fehlern. In risikobehafteten und hochkomplexen Systemen hält dieser Ansatz die Sicherheit nicht nur aufrecht, sondern gewährleistet sie auch. Er bedingt eine auf Vertrauen basierte Redlichkeitskultur (Just Culture), die sich um eine sachliche Güterabwägung zwischen der Sicherheit einerseits und den Ansprüchen an eine ordnungsgemässe Rechtspflege andererseits bemüht.

Die heutige Gesetzgebung verpflichtet die Organisationen in der Schweizer Luftfahrt, die Prinzipien der Redlichkeitskultur anzuwenden. Sie auferlegt zudem verschiedenen Akteuren eine Meldepflicht. Sie garantiert aber auch den Schutz der jeweiligen Informationsquelle, indem die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies, sofern Arbeitsfehler (honest mistakes), nicht aber vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen vorliegen.

Ebenso sind sensible Informationen, welche die Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) im Rahmen von Untersuchungen erhebt oder anderweitig erhält, gesetzlich geschützt und dürfen nicht für andere Zwecke verfügbar gemacht werden.

In beiden Fällen dient der Schutz der Informationsquelle dazu, die Melde- und Auskunftsbereitschaft beizubehalten - oder idealerweise zu erhöhen. Nur so kann möglichst viel über die Ursachen des Vor- oder Unfalls in Erfahrung gebracht werden. Das gilt insbesondere für systemische Kontexte. Jede Zurückhaltung bei der Auskunftserteilung, die mit der Angst vor disziplinarischen oder strafrechtlichen Konsequenzen verbunden ist, hindert die Ursachenfindung. Das wiederum verhindert, dass das System lernt und Fehler vermieden werden können.

Doch nach heutiger Rechtslegung gilt: Wird ein Vor- oder Unfall nicht allein im Rahmen des Unternehmens behandelt, sondern strafrechtlich untersucht, kann der Schutz der Informationsquelle in Sicherheitsuntersuchungen nicht mehr aufrechterhalten werden. Das wiederum impliziert das Problem der potenziellen Selbstanklage. Das aktuelle Schweizer Recht untergräbt daher die Melde- respektive Aussagebereitschaft der Betroffenen und schwächt damit auch die Bemühungen der Organisationen der Schweizer Luftfahrt nach höchstmöglicher Sicherheit.

Bei der Just Culture geht es nicht um eine generelle Straffreiheit. Unakzeptables Verhalten wie vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln soll im Hochrisikoumfeld der Luftfahrt nach wie vor sanktioniert werden. Es geht vielmehr darum, gesetzliche Regelungen und Mechanismen zu implementieren, die es den Behörden erlauben, auf transparente Art und Weise eine für die Gesellschaft wichtige Güterabwägung vorzunehmen. In den Bemühungen sowohl für die Sicherheit der Öffentlichkeit als auch für die Strafverfolgung mit Sanktionierung zu sorgen, ist der Staat mit einem Zielkonflikt konfrontiert, den er im Einzelfall lösen können soll. Die durch die Strafverfolgung nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit sollen künftig aber stets transparent gegen die Vorteile eines Strafverfahrens abgewogen werden. Die AEROSUISSE empfiehlt den betroffenen Behörden und den Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die in diesem Positionierungspapier dargelegten Anliegen der Schweizer Luftfahrt, bei ihren Bemühungen um die weitere Rechtsentwicklung, zu berücksichtigen.

1 Ausgangslage

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist mit der zunehmenden Komplexität der soziotechnischen Systeme im Hochrisikoumfeld zu einer grossen Herausforderung geworden. Sie bedingt neue Ansätze im Bereich der Risikokontrolle. Bislang wurde dazu der Fokus auf die Weiterentwicklung des Risiko- und Sicherheitsmanagements sowie der Human-Factor-Konzepte gelegt. Zudem beschloss der Staat immer engmaschigere rechtliche Vorschriften für die Luftfahrt. Mit diesen Ansätzen wurde in der Vergangenheit viel erreicht. Sie stossen jedoch bereits seit einiger Zeit aufgrund der multidimensionalen, komplexen Systeme an ihre Grenzen. Diesen Systemen werden die traditionellen Konzepte des rechtlich verankerten Risiko- und Sicherheitsmanagements nicht mehr gerecht. Immer deutlicher rückt der Faktor Organisationskultur in Forschung, Lehre und Praxis in den Fokus. Dabei stellt sich die Frage, wie man Risiken durch Hinzufügen von neuen effektiven Möglichkeiten unter verantwortungsbewusster organisatorischer Kontrolle zu bringen vermag. Die Just Culture (Redlichkeitskultur) stellt hierzu das Fundament und die Verbindung der bisherigen Ansätze dar. Ihr Einfluss auf das Handeln der Akteure ist entscheidend, wenn es um das Erkennen und Handhaben von Risiken in hochkomplexen Systemen bei hohem Gefährdungspotenzial geht.

Die Rechtslegung und Rechtsdurchsetzung haben mit der Entwicklung von derart fortgeschrittenen soziotechnischen Systemen wie bspw. die Luftfahrt samt ihren Hochzuverlässigkeitsorganisationen (High Reliability Organisationen / HRO) nicht Schritt halten können. Dies führt zu signifikanten Problemen bei der Implementierung und Anwendung von Just Culture. Auch hat es zur Folge, dass für den Staat in seinem Bestreben, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, ein nicht unproblematischer Zielkonflikt mit dem Strafrecht entstanden ist.

Aus Sicht der der AEROSUISSE besteht daher Handlungsbedarf. Das vorliegende Dokument hält die Anliegen des Dachverbandes der Schweizer Luftfahrt an die Rechtsentwicklung fest.

2 Das Wesen der Just Culture

2.1 Menschen in Systemen

Eine der folgenschwersten Veränderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von einfachen zu komplexen Systemen ist, dass die Bedeutung des Menschen für die Leistungsfähigkeit dieser Systeme abgenommen hat. So hat sich auch seine Rolle und vor allem seine Interaktion mit den Systemen gewandelt. Mehr und mehr kritische und wichtige Prozesse sowie Arbeitsschritte haben Maschinen und Computer übernommen. Während dem Menschen eine andere Rolle zuteil wird. Seine vollständige Substitution ist indes unterblieben, da die vollständige Kontrolle von Luftoperationen für die meisten Maschinen an vielen Stellen immer noch zu komplex ist und damit von Maschinen weder digital erfasst, abgebildet noch angemessen beurteilt und darauf reagiert werden kann. Stattdessen fungiert der Mensch nun häufiger als Instanz, die vor Ort alle Situationen klären und die geforderten Entscheidungen fällen muss. Diese Aufgabe übernimmt er, ohne dass er überprüfen kann, wie die von Computern angebotenen Informationen oder Lösungsansätze im Einzelnen zustande gekommen sind. Zunehmend ist der Mensch mit dem Umstand konfrontiert, dass die Maschinen seinen Handlungsspielraum einschränken. Er kann das von ihm als richtig Erachtete unter Umständen gar nicht mehr umsetzen. In der Konsequenz heisst das aber nichts anderes, als dass wir heute die Interaktionen von menschlichem und maschinellern Handeln viel stärker im Kontext der vielfältigen Einflüsse der Systeme betrachten und verstehen müssen.

Der Mensch kann und darf sich seiner Verantwortung hier nicht entziehen. Allerdings wird es für ihn in komplexen, multidimensionalen Systemen immer schwieriger, ethisch einwandfrei im Sinne einer «bonum intentio» zu handeln. Voraussetzungen für Handlungsentschlüsse sind dabei Wissen, Urteilsfähigkeit und die Absicht, einen Zustand zu verändern. Solange die mit dem Entscheid verbundenen Folgen durch die maschinellen Algorithmen dem Handelnden nicht bekannt sind, kann er sich nicht ethisch einwandfrei verhalten. Abzugrenzen sind hier all jene Handlungen, die nicht als Arbeitsfehler (honest mistake) bezeichnet werden können. Es sind dies alle vorsätzlichen oder grobfahrlässigen

Handlungen, mit denen eine Person ihrer zugewiesenen Rolle und Verantwortung nicht gerecht wird. Auch das Vernachlässigen von Wissensaneignung und mangelndes fachliches Können trotz nachgewiesener Ausbildung sind Mängel, die nicht akzeptabel sind.

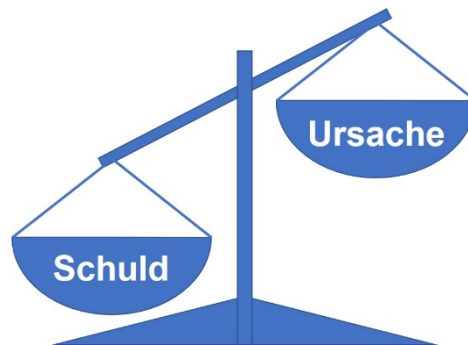
Die menschliche Ursächlichkeit, und damit die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, wird durch die technisch hoch entwickelten Systeme zunehmend relativiert. Sollte dem handelnden Menschen ungeachtet dieser Entwicklung stets die volle Verantwortung zugewiesen werden, droht die Überschreitung ethischer Grenzen. So neigen wir dazu, anzunehmen, dass die Systeme fehlerfrei konzipiert wurden. Im Umkehrschluss folgern wir daraus, dass im Ereignisfall nur der involvierte Mensch vor Ort die Verantwortung zu tragen habe. Diese Sichtweise greift dann zu kurz, wenn es darum geht, zu lernen und die Sicherheit zu verbessern. In den HROs hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass sie im Ereignisfall viel über Systemmängel lernen. Und just dieses Lernen ist es, das die Sicherheit massgeblich verbessert.

Aus diesem Grund versteht man in einer Just Culture das menschliche Handeln stets im Kontext der vielfältigen Systemfunktionen. Zum Wohle der Sicherheit gibt man sich eben nicht allein mit einem im Nachhinein erkannten Fehlverhalten eines Menschen zufrieden, das zum unerwünschten Resultat geführt hat. Stattdessen interessiert man sich genauso für die evidenten systemischen Unzulänglichkeiten. Denn diese treten nicht nur im Ereignisfall an die Oberfläche. Meist erscheinen sie bereits zuvor in vielen alltäglichen Beinahezwischenfällen und Handlungen, auch wenn diese zwar oft ohne Konsequenzen bleiben. Durch diese vermeintlichen Bagatellen und Beinahezwischenfälle können aber die systemischen Defizite erkannt werden. Da sich im Hochrisikoumfeld nur noch sehr selten schwere Vorfälle ereignen, geniessen diese wenigen Vorfälle in den HRO eine hohe Aufmerksamkeit. Nun sind es die Menschen in den hochentwickelten Systemen, die Kenntnis von solchen Beinahezwischenfällen, unerwünschten Handlungsfolgen und Systemschwächen haben. Deshalb müssen die Menschen animiert werden, möglichst viele Meldungen für die Ursachenfindung einzureichen. Die Just Culture gibt dem Meldenden wiederum die Gewissheit, dass eine redliche Güterabwägung garantiert wird. Und zwar zwischen der Verantwortung für seine Handlungen, die zu unerwünschten Resultaten geführt haben und der systemischen Verbesserung der Sicherheit.

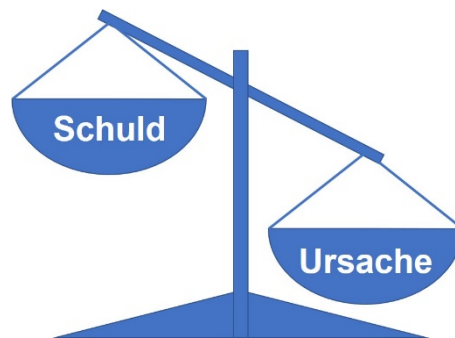
2.2 Verantwortung oder Sicherheit?

Im Zusammenhang mit Ereignissen, in denen die Sicherheit nicht mehr gegeben war, stellen sich in der Aufarbeitung die Fragen nach Schuld und Ursache. Beide sind gleichermaßen wichtig und legitim. Bei der Schuldfrage geht es etwa um Verantwortlichkeit, Strafe und Haftung. Es geht um das bedeutende gesellschaftliche Gut der Gerechtigkeit. Bei der Frage nach den Ursachen geht es hingegen um Lernen, denn gleiches Unheil soll sich nicht wieder zutragen. Also um nichts weniger als das hohe gesellschaftliche Gut der Sicherheit.

Wird ein Ereignis nur nach der Schuldfrage aufgearbeitet, so leidet häufig die Sicherheit, weil das Lernen zu kurz kommt. Schliesslich wird es dann allen Akteuren, die in einen Vorfall verwickelt waren, i.d.R. darum gehen, die persönlichen Konsequenzen so gering wie möglich zu halten. Sie werden sich daher hüten, Hinweise zu machen, die sie auch nur im Ansatz belasten könnten. Weil sie mit dem Versuch zur Abwendung von negativen persönlichen Konsequenzen ein anderes Ziel verfolgen, sind sie so in Sachen Ursachenfindung nicht kooperativ eingestellt. In seinem Bestreben, mit juristischen Verfahren, Gerechtigkeit herzustellen, torpediert der Staat dann zwangsläufig – wenn auch unbeabsichtigt – sein eigenes Sicherheitsziel.



Wird ein Ereignis nur nach der Ursachenforschung aufgearbeitet, so leidet häufig das Gerechtigkeitsempfinden der Betroffenen und der Bevölkerung. Die Suche nach den Gründen vermag maximalen Erfolg zu versprechen, wenn sie unter der Prämisse einer Generalamnestie durchgeführt wird. Das wiederum beinhaltet den inhärenten Mangel, dass sich die involvierten Akteure nicht mit ihrer Verantwortlichkeit auseinandersetzen (müssen) und dass andere die Verantwortung resp. Haftung für Schäden übernehmen müssen. Ein solches Vorgehen nährt eine Kultur des «Hier ist alles erlaubt», torpediert das Gerechtigkeitsziel und relativiert die Bedeutung eines verantwortungsvollen Handelns für das Zustandekommen von Sicherheit.



2.3 Erkenntnis

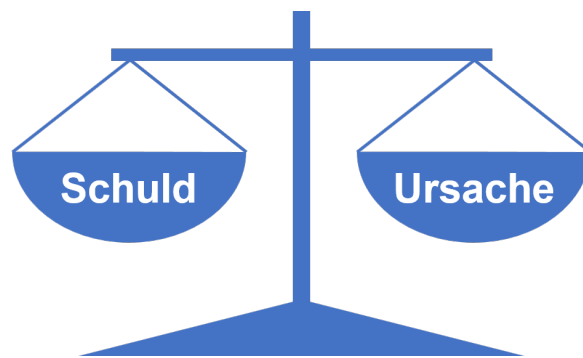
Das Ziel staatlichen Handelns und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften ist die Daseinsfürsorge (services publics). Hierbei ist die innere Sicherheit und Ordnung eine Kernaufgabe. Damit Handlungen unterbleiben, die nicht im öffentlichen Interesse sind, werden sie durch Rechtsvorschriften (oder Bräuche, Regeln etc.) verboten. Menschen, die gegen diese Regeln verstossen, werden bestraft. Sie sollen sich so an die Unrechtmässigkeit ihres Handelns möglichst erinnern und in gleicher oder ähnlicher Situation künftig regelkonform agieren. Auf diese Weise soll eine Wiederholung vermieden werden.

Sofern beim verursachenden Verhalten keine beabsichtigte und auch keine grobfahrlässige Handlung vorlag, sondern z.B. eine schlichte, der Komplexität des Umfelds geschuldete Fehleinschätzung, kann eine Wiederholung der potenziell kritischen Situation aber vermieden werden, indem die Beteiligten lernen. Das tut idealerweise nicht nur der betroffene Mitarbeitende, sondern idealerweise gleich alle Mitarbeitenden, sodass durch die Sensibilisierung niemand mehr denselben Fehler begehen wird. Damit ein solcher Prozess möglich ist, braucht es einen nicht anklagenden und nicht strafenden Umgang mit Fehlverhalten. Eine Wiederholung des selben Fehlers kann zusätzlich durch systemische Anpassungen, die in der Analyse des Vorgefallenen erkannt wurden, verhindert werden. Schliesslich wird Fehlverhalten grundsätzlich vom Kontext beeinflusst. Damit systemische Einflüsse erkennbar und die entsprechenden Verbesserungen umsetzbar sind, ist es unumgänglich, dass die Mitarbeitenden die Gewissheit (psychologische Sicherheit) haben, dass sie Systemmängel und eigene Fehler melden können, ohne Nachteile gewärtigen zu müssen.

Hierbei spricht man von einem redlichen Umgang mit dem Fehler, daher der Name Redlichkeitskultur (Just Culture).

Wenn Fehler und ihre sicherheitsgefährdenden Konsequenzen durch Just Culture effizienter, nachhaltiger und ganzheitlicher vermieden werden können, sollte dieser Ansatz gewählt werden. Die Grundlage dazu ist jedoch stets eine vorbehaltlose «bonum intentio», eine proaktive wie auch konstruktiv-kritische Haltung des Handelnden. Aber auch die Bereitschaft der Organisation, die systemischen Mängel zu beheben. Just Culture ist nicht mit grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vereinbar. Will man eine Aushöhlung des Just-Culture-Prinzips vermeiden, bleibt für Letzteres nur die Bestrafung im klassischen Sinne,

Der Staat sollte den passenden Ansatz wählen, um die Sicherheit einzuhalten und zu erhöhen. Wenn in der Bearbeitung des Einzelfalls mehr Sicherheit durch Bestrafung als durch Lernen erreicht werden kann, muss die Bestrafung nicht nur eine Option bleiben, sondern als präferierte Wahlmöglichkeit deklariert werden. Genauso verhält es sich indes auch mit der Redlichkeitskultur. Sollte dadurch nachhaltig mehr Sicherheit erreicht werden können als durch Bestrafung, ist das Just Culture Prinzip zu präferieren und zu verfolgen.



Diese Güterabwägung ist in juristischen Verfahren, bei der betriebsinternen Aufarbeitung von Vorfällen wie auch bei der Bearbeitung von Meldungen im Zusammenhang mit Vorkommnissen durch die Aufsichtsbehörde anwendbar. Damit kann Just Culture aktiv bei einer Vielzahl von Ereignissen gelebt werden. Allerdings sind dazu einige gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich, die in der Folge erläutert werden.

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

3.1 Geltungsbereich

Besondere Bedeutung geniessen Bereiche, in denen es aufgrund hoher Komplexität wie auch spezieller Risiken zu grossen oder weitläufigen Gefahren kommen kann. Dort also, wo Unfälle mit hohem Schadenspotenzial infolge von Fehlern durch aktives, schnelles Lernen der Organisation und der Individuen vermieden werden müssen. Dabei handelt es sich um Bereiche, in denen es dem Staat um das öffentliche Interesse des 'Schutzes von Leib und Leben' geht. In diesen fordert der Staat von den Unternehmen ein proaktives Management der Sicherheit und verordnet eine Meldepflicht für Verantwortungsträger. Er prüft in diesen Bereichen den Status der Sicherheit nicht ausschliesslich anhand der Einhaltung von Vorgaben, die er aufgestellt hat (Compliance), sondern anhand eines von ihm vorgegebenen Prozesses zum Management der Risiken. Dies entspricht dem Verständnis im Hochrisikoumfeld, dass Sicherheit nicht ein Zustand ist, sondern das Resultat einer Prozesslandschaft. Damit zieht sich der Staat oftmals aus der direkten Vorgabe (präskriptiver Ansatz) zurück und delegiert das Zustandekommen von Sicherheit an die verantwortlichen Unternehmen. Im Falle der Luftfahrt führt

neben den Unternehmen auch die Aufsichtsbehörde (das BAZL) ein Sicherheitsmanagement mit Meldesystem.

3.2 Der staatlicher Zielkonflikt zwischen Verantwortung und Sicherheit

Die gesetzlich geforderten Sicherheitsmanagement Systeme (SMS) bedingen als Basis des Sicherheitsmanagementprozesses das Erheben von Daten sowie das Erfassen, Analysieren und Speichern von sicherheitsrelevanten Meldungen. Sicherheitsrelevante Informationen werden der Organisation und dem Staat nur mitgeteilt, wenn die Meldenden wissen, dass sie keine Nachteile im Zusammenhang mit der Meldung befürchten müssen. Dadurch sind auch Unternehmen und Organisationen betroffen, die diesen Vorgaben mit dem regulatorischen Zielkonflikt unterworfen sind. Greift aber der Staat, der das Sicherheitsmanagement angeordnet hat, im Rahmen strafrechtlicher Verfahren auf diese Daten und Meldungen zurück, werden Meldungen, die nicht eindeutig technisch oder anderweitig evident sind, künftig versiegen. Am Ende wird der Organisation damit die wohl wichtigste Möglichkeit zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtung genommen, die Risiken unter organisatorische Kontrolle zu bringen.

Im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Meldepflicht und den öffentlich zugänglichen SUST-Berichten kann es in der aktuellen Rechtskonstellation zu Selbstbelastungen von Meldepersonen und von Akteuren kommen, die bei Vor- und Unfällen Aussagen zum Hergang dieser Ereignisse machen. In Kapitel 3.6 wird näher auf diese Problematik eingegangen.

Der Staat setzt Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten und andererseits unterläuft er sie und erschwert dadurch die Zielerreichung. Dies führt in der Luftfahrt mit der Durchsetzung des Strafrechts zur dargelegten Inkohärenz. Damit ist der Staat mit der Frage konfrontiert, welches der beiden Güter ihm das Wichtigere ist. Beide sind legitim und verdienen die nötige Beachtung. Daher sind neue, ergänzende Rahmenbedingungen erforderlich, damit diese Güterabwägung im Einzelfall explizit zwingend realisiert werden kann. Solange keine institutionalisierte Güterabwägung stattfindet, wird sich der bestrafende Ansatz durchsetzen und damit das Gut der öffentlichen Sicherheit langfristig, nachhaltig und indirekt kompromittieren. In Annex 13, Appendix 2 sieht die ICAO mit dem «Balance Check» ein Verfahren mit einer solchen Güterabwägung in einem transparenten Prozess vor. Ein in den Niederlanden zur Anwendung kommendes Verfahren demonstriert, wie eine solche Güterabwägung in der Praxis durchgeführt werden kann.¹

Der erwähnte regulatorische Zielkonflikt des Staats ist das Ergebnis einer begrüßenswerten und ziel führenden Entwicklung der Regelwerke für Unternehmen und Organisationen im Hochrisikoumfeld. Sowohl mit der Einführung einer obligatorischen Meldepflicht als auch mit der Auflage ein Sicherheitsmanagement-Systems durch die verantwortlichen Unternehmen zu betreiben, hat der Staat neuen Boden betreten. Er ist damit den aktuellen Erkenntnissen gefolgt, wie Sicherheit in komplexen Systemen heute gestaltet werden kann und muss. Gleichzeitig hat insbesondere die Entwicklung des Strafrechts mit den Erkenntnissen im Hochrisikoumfeld und mit den dort neu entstandenen staatlichen Vorschriften, nicht Schritt gehalten.

Es drängen sich daher in den nachfolgend dargelegten Bereichen Anpassungen in verschiedenen Rechtsgebieten auf, aber auch prozessualer Natur. Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird auf einen möglichen Lösungsansatz eingegangen.

3.3 Schutz der Informationsquelle

Geht es um das proaktive Melden von Ereignissen und um Aussagen im Zusammenhang von Sicherheitsuntersuchungen, ist es zwingend, dass die Beteiligten offen, umfassend und selbstkritisch über ihr eigenes, fehlbares Verhalten berichten – selbst wenn dieses auch unbeabsichtigt zustande gekommen ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie sich damit möglicherweise selbst belasten. Mitarbeitern im hochkomplexen und risikobehafteten Umfeld ist es bewusst, dass ihre Aussagen zur

¹ [Konflikte und Lösungswege | Just Culture Plattform Schweiz](#)

Fehlervermeidung wichtig sind. Sie möchten, dass Arbeitskollegen und -kolleginnen Kenntnis von ihrem Fehlverhalten erlangen, damit diese ein solches vermeiden können. Deshalb ist sicherzustellen: Meldungen und Aussagen von Personen, die im Rahmen von behördlichen oder von firmeninternen Sicherheitsuntersuchungen gemacht werden, dürfen in juristischen Verfahren nicht grundsätzlich gegen sie verwendet werden. Die Ausnahmen, in denen dieser Schutz aufgehoben werden kann, sowie das dazugehörige Verfahren werden unter Nr. 4.3 erläutert.

Der Schutz der Informationsquelle ist die wichtigste Voraussetzung, um eine grösstmögliche Melde- und Auskunftsbereitschaft der Akteure zu bewirken.

Die heutigen gesetzlichen Regelungen garantieren den Schutz der Meldenden und der Personen, die im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen der SUST Aussagen machen, nur im Rahmen der einschlägigen Artikel der Verordnungen (EU) Nr. 376/2014 und 996/2010 sowie des Luftfahrtgesetzes (LFG) und der Luftfahrtverordnung (LFV). Der in diesen Regelungen festgehaltene Schutz besteht indes nicht gegenüber der Strafbehörden. Damit reduziert sich seine Wirkung erheblich.

Die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 enthält für spezielle Berufsgruppen die Meldepflicht von Ereignissen, welche ein erhebliches Risiko für die Flugsicherheit darstellen können. Zudem enthält sie Artikel, die den Schutz der Meldeperson bezwecken. In Art. 20 LFG wird für die Meldung von 'besonderen Ereignissen' auf diese Europäische Gesetzgebung Bezug genommen. Die Meldung von schweren Vorfällen und Unfällen ist in Art 23 LFG geregelt. Das nationale Strafrecht ist der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 übergeordnet und Art. 20 Abs. 3 und Art. 23 LFG garantieren den Schutz der Meldeperson bei Meldungen nicht, die Ereignisse betreffen, bei denen weder Vorsätzlichkeit noch Grobfahrlässigkeit im Spiel waren. Deshalb ist das Problem der Selbstbelastung im Zusammenhang mit Meldungen nicht zufriedenstellend gelöst. Denn: Die in Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 geforderten im Vorfeld zu regelnden Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Aufsichts- und Untersuchungsbehörden sowie der Strafverfolgungsbehörden sind nicht vorhanden. In diesen Verwaltungsvereinbarungen ist das Vorgehen für die Güterabwägung (Balance Check) zu regeln.

In Art. 14 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 ist der Schutz der sensiblen Informationen von Sicherheitsuntersuchungen geregelt. Der in Abs. 1 gewährleistete Schutz vor Offenlegung von Aussagen von Personen, die diese im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen gemacht haben, wird in Abs. 3 relativiert. Darin wird eine Offenlegung zugelassen, sofern eine Güterabwägung (Balance Check) dies für angemessen erscheinen lässt. Diese Güterabwägung für die Offenlegungsentscheidung wird in der Schweiz nicht praktiziert.

Zudem steht den Strafbehörden gem. Art. 51 Abs. 3 Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV) nach abgeschlossener Sicherheitsuntersuchung die Akteneinsicht zu. Diese Regelung auf Verordnungsstufe entspricht nicht den gesetzlichen Regeln gemäss Art. 15 Abs 4 Verordnung (EU) Nr. 376/2014 sowie Art. 14 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 996/2010, welche eine Einsicht in Meldesysteme resp. Untersuchungsakten an Bedingungen knüpfen (Balance Check).

Damit ist der Schutz der aussagenden Person in Sicherheitsuntersuchungen auch hier nicht zufriedenstellend gelöst – dasselbe gilt für das Problem der Selbstbelastung.

Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' unter Nr. 4.3 wird auf einen Lösungsansatz eingegangen.

3.4 Schutz der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen

Für das Sicherheitsmanagement ist das Erfassen, Analysieren und Speichern von sicherheitsrelevanten Daten aller Art von zentraler Bedeutung. Sie alle bilden die Basis für Massnahmen, mit denen die Sicherheit erhalten bzw. gesteigert werden kann.

Heute können Sicherheitsinformationen und Daten in juristischen Verfahren zweckentfremdet und zur Belastung von Verantwortungsträgern, Meldepersonen und Personen, die im Rahmen von internen Sicherheitsuntersuchungen Aussagen machen, verwendet werden. Will sich eine Organisation oder

eine Einzelperson unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen vor einer solchen Zweckentfremdung schützen, ist sie gezwungen, beim Speichern solcher Daten und insbesondere bei Meldungen und Aussagen im Zusammenhang mit Sicherheitsuntersuchungen zurückhaltend zu agieren. Beides unterminiert das vom Staat angedachte und angeordnete Sicherheitsmanagement.

Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird unter Nr. 4.4 auf einen Lösungsansatz eingegangen.

3.5 Getrennte Vorfall- und Unfalluntersuchungen

Im Zusammenhang mit Vorfällen oder Unfällen kann es zu administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Untersuchungen kommen. Zuerst kommt es allerdings zu einer Sicherheitsuntersuchung. Alle diese Untersuchungen sind legitim, doch ist die Sicherheitsuntersuchung unabhängig von den anderen durchzuführen. Denn damit sollen operationelle Defizite aufgedeckt werden. Sie verfolgt einen anderen Zweck als die übrigen Untersuchungen. Die Argumentation, dass eine enge Kooperation zwischen Straf- und Sicherheitsuntersuchung die Effizienz steigert, öffnet einen problematischen Freiraum für eine missbräuchliche Nutzung der erhobenen Daten und Informationen.

In Art. 12 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 wird die Koordination der beiden Untersuchungen geregelt. Sie soll sicherstellen, dass die Aktivitäten einer der beiden Parteien, die jeweils andere nicht zu deren Nachteil beeinträchtigt. Zudem wird in Art. 14 Abs 3 ein Verfahren für den Umgang mit der Offenlegung von erhobenen Sicherheitsinformationen definiert. Damit sind die Berührungspunkte der beiden Untersuchungen klar und ausreichend geregelt. Eine darüberhinausgehende Kooperation ist problematisch. Sie läuft der übergeordneten Zweckbestimmung der Sicherheitsuntersuchung entgegen und kann diese behindern, indem sie zu einer kontraproduktiven Zurückhaltung bei der Auskunftserteilung von Betroffenen führen kann.

Die strikte Trennung der beiden Untersuchungen, mit den vorgenannten Ausnahmen, ist sachlich gerechtfertigt und unbestritten. Die in der Praxis gängigen Versuche der Justizbehörden, an Informationen der Untersuchungsstelle zu gelangen, widersprechen aber der in den heute geltenden Regelungen enthaltenen Absicht, für jeden Zweck eine gesonderte Untersuchung durchzuführen.

Der Umstand, dass Berichte der SUST als Ausgangspunkt für die Eröffnung von Strafverfahren benutzt werden, verleiht zudem den SUST-Berichten den Charakter eines Gutachtens und unterläuft auf problematische Weise deren Zweckbestimmung. Da es sich um öffentlich zugängliche Berichte handelt, sind sie auch für Strafbehörden einsehbar. Dieser Umstand verpflichtet die SUST, in ihren Berichten konsequent auf die Bewertung von Handlungen zu verzichten. Das ist heute oft nicht der Fall. Weil die SUST-Berichte der Ursachenfindung gewidmet sind, ist es sinnvoll, dass die SUST Empfehlungen abgeben kann. Ob hingegen Handlungen oder Unterlassungen von Akteuren im juristischen Sinne akzeptabel sind, haben ggf. Gerichte zu entscheiden. Das müssen diese tun können, ohne bewertende Hinweise von der SUST zu erhalten. Denn diese würde so ihre eigenen Berichte zweckentfremden.

Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird unter Nr. 4.5 auf konkrete Lösungsansätze eingegangen.

3.6 Das Problem der Selbstbelastung

Im Zusammenhang mit der Problematik der Selbstbelastung kommt den Abläufen rund um die Berichte der SUST eine besondere Bedeutung zu. In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kann es auf zwei Arten zur Selbstbelastung kommen:

- a) In der Luftfahrt unterstehen verantwortliche Personen einer rechtlich verankerten Meldepflicht für sicherheitsrelevante Ereignisse. Meldungen können zur Folge haben, dass die SUST eine Untersuchung einleitet. Ihre Berichte werden wiederum von Staatsanwaltschaften systematisch gelesen und können so den Ausschlag für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geben. Im Rahmen dieser Ermittlungen kann derselbe Staat, der die Meldepflicht verordnet,

sich auch Zugang zu den Berichten, ihren Inhalten, den dazugehörigen Untersuchungsakten der SUST und damit letztlich auch zur Identität der Meldenden verschaffen.

- b) Aussagen von Personen, die diese im Rahmen einer Unfalluntersuchung machen, werden im Schlussbericht nicht zitiert, aber paraphrasiert wiedergegeben. In den SUST-Berichten so dargelegte Inhalte erlauben es den Strafbehörden, den Bezug zu den aussagenden Personen herzustellen. Besonders problematisch sind daher Aussagen in den SUST-Berichten zu Handlungen bzw. Unterlassungen von involvierten Personen oder sogar juristische Bewertungen. Dazu gehören auch Aussagen der SUST zur Risikobeurteilung von Konstellationen und oder Situationen. Für die Ursachenfindung mit dem Ziel der künftigen Vermeidung des untersuchten Zwischenfalls sind juristische Bewertungen weder legitim noch notwendig. Sie legen potenziell eine Spur in strafrechtliche Ermittlungen.

In beiden Fällen wird der Schutz der Informationsquelle ausgehebelt. Dies hat nachweislich einen negativen Einfluss auf die Melde- und Aussagebereitschaft, was wiederum das Management der Sicherheit erheblich erschwert.

Diese Rechtskonstellation inkorporiert eine Verletzung des alten Prinzips, dass sich niemand selbst belasten muss ("nemo tenetur seipsum accusare"). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) hat das Prinzip aus Art. 6. Abs. 1 der auch in der Schweiz eingeführten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hergeleitet und als Bestandteil von fairen Prozessen deklariert. Die in Art. 6. Abs. 2 EMRK enthaltene Unschuldsvermutung stützt diesen Ansatz.

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht ist die Selbstbelastung unvermeidbar, weil sie gesetzlich verankert ist.

Mit dem Entscheid, eine Sicherheitsuntersuchung durchzuführen, wird bezüglich der Redlichkeitskultur eine wichtige Weichenstellung gelegt. Denn der SUST-Bericht kann dazu führen, dass der in der Just Culture wichtige Schutz der Meldeperson nicht mehr sichergestellt werden kann. Dieser Schutz ist auch in der Redlichkeitskultur nicht absolut. Was das Meldewesen anbetrifft, so gilt er nicht für vorsätzlich oder grobfahrlässig² begangene Taten (Art. 16 Abs. 10 Verordnung (EU) Nr. 376/2014). Bei Aussagen in Sicherheitsuntersuchungen kann es durch einen «Balance Check» zur Offenlegung der sensiblen Daten kommen (Art. 14 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 996/2010). In diesen beiden Fällen kann nicht von Selbstbelastung gesprochen werden. In allen anderen Fällen ist diese hingegen ein ungelöstes Problem.

Jeder Mechanismus, der das Problem beheben soll, muss die Einsicht in die Akten der SUST oder die Verwendung ihrer Berichte durch die Strafbehörden einem speziellen Regelwerk unterstellen. Zudem gilt es, in der Entscheidungsfindung für die Durchführung einer SUST-Untersuchung, dem Umstand der möglichen Selbstbelastung gebührend Rechnung zu tragen. Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird unter Nr. 4.6 auf mögliche Ansätze für die Problemlösung eingegangen.

3.7 Opportunitätsprinzip

Art. 52 StGB besagt: «Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.»

In der Just Culture wird die geringfügige Schuld mit dem redlich begangenen Fehler (honest mistake) gleichgesetzt resp. umschrieben. Nicht berücksichtigt wird hingegen die Tatfolge, weil sich die Just Culture ausschliesslich an den Ursachen orientiert.

² Grobfahrlässigkeit wird in Art. 16 Ziff. 10 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 wie folgt definiert: «Wenn es zu einer offenkundigen, schwerwiegenden und ernststen Missachtung eines offensichtlichen Risikos gekommen ist und ein gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt vorliegt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft beeinträchtigt wird.»

Art. 52 StGB ist zwingender Natur. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss die Behörde das Verfahren einstellen bzw. von einer Überweisung absehen.³

Art. 53 StGB besagt: *«Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:*

- a) *als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;*
- b) *das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und*
- c) *der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.»*

Bei diesem Artikel geht es um das Berücksichtigen einer allfällig vorhandenen Wiedergutmachungsleistung in Strafverfahren. Wenn Unternehmen Sicherheitsmanagementsysteme (SMS) oder Fehler-systeme führen, werden damit künftige Fehler vermieden. So kann eine Strafe für geschehenes Unrecht überflüssig und in Anwendung von Art. 53 StGB ein Verfahren eingestellt werden⁴.

Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird unter Nr. 4.7 auf Lösungsansätze eingegangen.

3.8 Verantwortlichkeit

Die Erfahrung zeigt: Die Rechtspflege schenkt in Anwendung der geltenden Gesetze der Bedeutung der mitverursachenden Faktoren im Ereignisfall nicht die erforderliche Beachtung. Das gilt insbesondere in hochkomplexen Systemen. Just Culture versteht menschliches Handeln im Kontext von systemischen Einflüssen, die einen nachweislich grossen Einfluss auf Handlungen und damit auch auf die Handlungsergebnisse haben. In dieser Betrachtung sind alle für die Ereignisse mitverantwortlich, die aktiv oder passiv dazu beigetragen haben, dass eine unerwünschte oder gefährliche Situation entstanden ist. Das gemeinsame Entstehen für Handlungen darf jedoch nicht dazu führen, dass «den Letzten die Hunde beißen». In holistischer Weise ist von Einzelbestrafungen o.ä. abzusehen. Gerade die Schnittstelle zwischen menschlichen Fehlerfaktoren (human factors) und systemischen Defiziten bedarf in komplexen Situationen einer besonderen und intensiven Analyse. Dabei kann ein nicht-personales System per se keine Verantwortung übernehmen. Das können und müssen die Menschen, die die Verantwortung für das System tragen. Durch Just Culture können Defizite besser vermieden werden, was zu einem ganzheitlichen Schutz und Umdenken führt. Das Übertragen der Verantwortung für das Zustandekommen eines Vorkommnisses an die Direktbeteiligten allein greift daher aus Sicht der Just Culture zu kurz.

Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird unter Nr. 4.8 auf eine Lösung eingegangen.

3.9 Expertise

Die zurückliegenden juristischen Verfahren, die die Luftfahrt betrafen, förderten ein weiteres Problem zutage: Es wurden Gutachter mit ungenügender Luftfahrtexpertise als auch berufsethischen Defiziten beigezogen. Da es in der Schweiz, im Vergleich zu anderen Ländern, keine zertifizierten Gutachter und Sachverständige gibt, kann dies vorkommen. Anders in Deutschland, wo man den 'öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen' kennt. Um ein angeklagtes Fehlverhalten im gegebenen Kontext der Realität entsprechend beurteilen zu können, sind im Hochrisikoumfeld mit seinen HRO

³ Donatsch, 2018 S.158

⁴ Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) – „Freikauf“ oder Anreiz zum Fehlermanagement?

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann, Professor für Straf- und Strafprozessrecht und leitender Direktor der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern, und MLaw Reto Weilenmann, Rechtsanwalt, Forschungsmitarbeiter der Staatsanwaltsakademie an der Universität Luzern in ihrem Beitrag anl. der 10. Schweizerischen Tagung zum Wirtschaftsrecht (https://edoc.unibas.ch/82469/3/03_EIZ_191_Geth_Scheidegger.pdf)

umfangreiche besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen erforderlich: Fachdisziplin, Technik, Human Factors, Sicherheitsmanagement, staatliche Regelungen, Just Culture und ein spezifisches Verständnis von und Wissen über die systemischen und organisationalen Aspekte (mitverursachende Faktoren). In der hoch regulierten Luftfahrt wird der Beizug von ausgewiesenen Experten mit diesem Profil als vordringlich erachtet. Insbesondere im «Balance Check», wo die wichtige Güterabwägung zwischen öffentlicher Sicherheit und Rechtsdurchsetzung vorgenommen wird, sind Experten mit diesem Knowhow unerlässlich.

Im Kapitel 'Empfehlungen für die Umsetzung' wird unter Nr. 4.9 auf Lösungsansätze eingegangen.

4 Empfehlungen für die Umsetzung

4.1 Geltungsbereich

Es wird empfohlen, die nachfolgend erwähnten gesetzliche Rahmenbedingungen in der Schweizer Luftfahrt zur Anwendung zu bringen (vgl. Nr. 3.1).

4.2 Der staatliche Zielkonflikt zwischen Verantwortung und Sicherheit

Hier geht es darum, dass der unter Nr. 3.2 dargelegte Zielkonflikt auf eine transparente Art und Weise angegangen und das dafür nötige Verfahren gesetzlich verankert wird. Daher wird empfohlen, den «Balance Check» (vgl. Nr. 3.2) wie er im ICAO Annex 19, Appendix 3 und ICAO Annex 13, Ziff. 5.12 und Appendix 2 sowie in Art. 14 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und Art. 15 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 376/2014 beschrieben ist, überall dort zu verankern, wo es um die schwierige Güterabwägung zwischen Sicherheit oder Verantwortung geht. Insbesondere trifft dies zu bei der Frage um die

- Aufhebung des Schutzes der Informationsquelle (Schutz der Meldeperson).
- Aufhebung des Schutzes der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen.
- Anwendung des Opportunitätsprinzips.

4.3 Schutz der Informationsquelle

Es wird empfohlen, den Schutz der Informationsquelle künftig, wie in Art. 16 Abs. 7 Verordnung (EU) Nr. 376/2014 als Option erwähnt, auf strafrechtliche Verfahren auszuweiten.

Die Beurteilung, ob der Schutz der Informationsquelle aufgehoben werden kann, soll ein interdisziplinäres Gremium vornehmen, bestehend aus juristischen und aviatischen Fachexperten (vgl. Nr. 4.9). Dieses wägt dabei mit einem «Balance Check» die nachteiligen Auswirkungen, die eine Aufhebung des Schutzes auf die Sicherheit haben kann, mit den Vorteilen einer möglichen Bestrafung gegeneinander ab. Und sie beurteilt, bei Vorfällen, die durch eine Meldung bekannt geworden sind, ob vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen zum Ereignis geführt haben gemäss Art. 16 Abs. 10 Verordnung (EU) Nr. 376/2014.

4.4 Schutz der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen

Es wird empfohlen, den Schutz der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen so zu gewährleisten, wie es mindestens die internationalen Standards und Empfehlungen der ICAO in Annex 19 Kapitel 5.3 sowie in Appendix 3 vorsehen. Er soll genauso wie der Schutz der Informationsquelle auf strafrechtliche Verfahren ausgeweitet werden.

Die Beurteilung, ob der Schutz der Sicherheitsdaten und Sicherheitsinformationen aufgehoben werden kann, soll ein interdisziplinäres Gremium, bestehend aus juristischen und aviatischen Fachexperten, vornehmen (vgl. Nr. 4.9). Dieses ist beauftragt, mit einem «Balance Check» ein Gleichgewicht herzustellen zwischen der Notwendigkeit des Schutzes von Sicherheitsdaten, Sicherheitsinformationen und damit zusammenhängenden Quellen, um die Flugsicherheit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern sowie der Notwendigkeit einer punitiven Rechtsdurchsetzung.

Dringend wird empfohlen, die im Rahmen von behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmanagement-Systemen (SMS, etc.) erfassten Sicherheitsdaten und -informationen als 'besonders schützenswertes Gut' zu klassifizieren. Den Unternehmen und Organisationen, die zur Führung eines Sicherheitsmanagementsystems verpflichtet sind, ist demnach ein Recht auf Siegelung der Daten und Informationen zu geben.

Eine Rückverfolgung von Meldungen einer Melde- und oder Auskunftsperson (Melde-Profiling), die in einem Verfahren unter Anklage steht, ist nicht zuzulassen.

4.5 Getrennte Vorfal- und Unfalluntersuchungen

Vor- und Unfalluntersuchungen sind getrennt durchzuführen. Dazu ist den Vorgaben gemäss der Artikel 12 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 in der Praxis Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung eines «Balance Checks», wenn es um die Offenlegung von sensiblen Informationen geht.

Den juristischen Behörden wird empfohlen, von der Praxis Abstand zu nehmen, bei der SUST um Informationen nachzufragen, die in der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 nicht für eine Übergabe vorgesehen sind.

Der SUST wird empfohlen, konsequent auf juristisch verwertbare Wertungen von Handlungen und oder Unterlassungen von Akteuren zu verzichten.

4.6 Verhinderung der Selbstbelastung

Es wird empfohlen, die Einsicht der Akten und ihre Übergabe an die Strafbehörden, an die Bedingung eines "Balance Checks" (vgl. Nr. 4.9) zu binden.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Beweismittelausschluss (Beweisverwertungsverbot) für SUST-Berichte als Lösungsansatz denkbar.

4.7 Opportunitätsprinzip

Art. 52 StGB soll mit einem Zusatz erweitert werden. Inhaltlich geht es darum, bei der Anwendung des Opportunitätsprinzips die Grundsätze der Just Culture zu berücksichtigen. Ein fehlendes Strafbefürfnis ist auch gegeben, wenn durch Lernen eine Wiederholung eines möglichen schuldhaften Verhaltens nachhaltig verhindert werden kann. Insbesondere dann, wenn durch Lernen eine Wiederholung sogar besser verhindert werden kann als durch Bestrafung. Auch hier kann im Recht auf die Durchführung eines «Balance Checks» hingewiesen werden.

Es wird empfohlen, dass die Tatfolgen eines «honest mistake» keine Berücksichtigung finden.

Es wird weiter empfohlen, die in Kapitel 3.7 erwähnten Ausführungen von Ackermann und Weilenmann weiter auf ihre Umsetzbarkeit in Zusammenhang mit Just Culture und Sicherheitsmanagementsystemen zu prüfen.

4.8 Verantwortlichkeit

Für strafrechtliche Verfahren wird empfohlen, dass bei Vorfällen oder Unfällen nicht hauptsächlich oder gar ausschliesslich die Ursachen bei den involvierten, einzelnen Menschen gesucht werden (nur, weil sich das Strafrecht am Täter orientiert). Die systemischen, mitverursachenden Aspekte müssen stattdessen zwingend mitberücksichtigt werden.

4.9 Expertise

Es wird empfohlen, eine interdisziplinäre Fachgruppe / Kommission / Behörde, bestehend aus juristischen und aviatischen Fachexperten, zu schaffen. Diese wird in Anlehnung an das Holländische Mo-

dell mit dem «Balance Check» beauftragt. Sie behandelt im Falle von durch Meldungen bekannt gewordenen Vorfällen die Frage der Vorsätzlichkeit resp. Grobfahrlässigkeit zufriedenstellend. (vgl. Nr. 3.6).

Es wird empfohlen, die Funktion 'zertifizierter Gutachter' zu schaffen.

5 Fazit

Die Entwicklungen im hochkomplexen soziotechnischen System der Luftfahrt haben dem Menschen über die Zeit eine veränderte Rolle übertragen. Sein Handeln wird massgeblich beeinflusst von den zunehmend dominant agierenden und vielfältigen Funktionen des Systems und des Umfeldes. Dieses neue Miteinander von Mensch und System erfordert eine Neubeurteilung unserer Sichtweise. Wir müssen die Möglichkeit der Übernahme von Verantwortung durch den im System handelnden Menschen mitberücksichtigen. Dabei soll es explizit nicht darum gehen, ihn von Verantwortung zu befreien. Es geht vielmehr darum, die Funktionsweise des Systems zu verstehen und seine Einflüsse zu erkennen. Diese Faktoren werden zu immer grösseren Unbekannten der System- und Umweltkomplexität. Wenn es uns gelingen soll, die Steuerbarkeit und damit die bedingte Kontrolle über das Luftfahrtsystem aufrecht zu erhalten, so benötigen wir den Menschen als wichtigsten Informanten. Er ist in der Lage die Schwachstellen zu erkennen, sodass diese im Sinne der Sicherheit behoben werden können. Dazu ist ein angstfreies Melden zwingend notwendig. Es legt die Grundlage für das individuelle Lernen aus unbeabsichtigt eingetretenen Ereignissen und die Grundlage für das organisationale Lernen in HRO.

Plattform Just Culture.CH / Autorenschaft

In der «Plattform Just Culture.CH» haben sich Stakeholder der Schweizer Luftfahrt zusammengeschlossen, um die Verankerung der Redlichkeitskultur im Schweizer Rechtssystem, der Gesellschaft, sowie in den Unternehmen und Organisationen zu fördern. Es handelt sich um eine juristisch formlose Vereinigung, die vom Engagement der einzelnen Mitglieder lebt. Sie ist bestrebt, andere Wirtschaftsbereiche, wie die Medizin, den Verkehr oder den Energiesektor in der gleichen Angelegenheit zu unterstützen.

Das Autorenteam dieses Dokuments setzt sich aus Mitgliedern der Just Culture.CH-Plattform zusammen. Es sind dies Martin Wyler, Managing Partner Wyler Safety Consulting und ehem. Pilot A330/340 bei SWISS International Air Lines; Stefan Becker, Head of Corporate Development bei der Rega; Mario Winiger, Delegierter Just Culture von Skyguide; Thomas Bolli, Pilot B777 bei SWISS International Air Lines und ehem. Head of Safety-, Security- and Compliance Management der SWISS; Gunnar Jansen, Chef Fachdienst Safety Management der Military Aviation Authority